

Regionalgruppenordnung

Die Regelungen zur Gründung von Regionalgruppen sichern inhaltlich die Verbandspolitik und ermöglichen zugleich die Vernetzung und den Austausch der Mitglieder vor Ort.

1. Vorstandsmitglied vor Ort

Ist im jeweiligen Bundesland oder einem Teil eines Bundeslandes ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vor Ort, so ist dieses bzw. sind diese gemeinsam in der Verantwortung, können aber untereinander die Zuständigkeit auf ein Vorstandsmitglied zur Betreuung der Regionalgruppe übertragen.

2. Bildung der Regionalgruppe

(1)

Ist kein Vorstandsmitglied im jeweiligen Bundesland bzw. in Teilen eines Landes, auf welchen sich die Regionalgruppe beziehen will, vorhanden oder will das (oder die) Vorstandsmitglied(er) die Aufgabe der Regionalgruppenzuständigkeit nicht übernehmen, so gilt Folgendes:

a)

Die Mindestmitgliederzahl im jeweiligen Bundesland bzw. im interessierenden Teil eines Bundeslandes beträgt fünf Mitglieder.

b)

Der Wunsch nach Gründung einer Regionalgruppe muss an die Geschäftsführung von zumindest drei Mitgliedern des Landes bzw. des Landesteils herangetragen werden.

c)

Die Geschäftsstelle lädt zu zwei Online- oder Präsenztreffen in der Region in Abfolge ein.

(2)

Das erste Treffen dient dem Kennenlernen der Mitglieder untereinander und ist für Teilnehmer:innen ohne Mitgliedsstatus (Interessierte) offen.

- Das erste Treffen dient der inhaltlichen Vorbereitung des zweiten Treffens.
- Die Vorbereitung beider Treffen soll mit zumindest einem Mitglied vor Ort erfolgen.
- Inhaltliche Diskussionen zu den Möglichkeiten und Grenzen von Regionalgruppenaktivitäten können geführt werden.

Nehmen am ersten Treffen nicht wenigstens fünf Interessierte, gleich ob Mitglieder oder Nichtmitglieder, teil, findet kein zweites Treffen statt.

(3)

Das zweite Treffen ist ausschließlich für Mitglieder bestimmt. Die Mindestteilnehmer:innenzahl beträgt fünf Mitglieder, diese müssen aus dem jeweiligen Bundesland bzw. aus dem Teil des Bundeslandes, für welche die Regionalgruppe gegründet werden soll, stammen.

- Es findet die Wahl zweier Regionalgruppensprecher:innen gem. §14 Abs. 2 der Satzung (quotiert, d.h. mindestens eine Sprecherin) statt, denen die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder ihre Zustimmung zu geben haben.

- Werden nicht zwei Sprecher:innen bestimmt, findet kein weiteres Regionalgruppentreffen statt, bis zu einer neuen Initiative.

Die Regionalgruppe hat regelmäßig nach Ablauf von zwei (2) Jahren die Wahl der Sprecher:innen durchzuführen.

3. Bestätigung der Regionalgruppensprecher:innen durch den Vorstand

Die Bestätigung der beiden Regionalgruppensprecher:innen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Bestätigung nach vorheriger Anhörung der gewählten Sprecher:innen ablehnen. Der Vorstand kann die gewählten und ernannten Sprecher:innen abberufen, wenn die Regionalgruppe innerhalb von zwölf Monaten keine Veranstaltung und kein Treffen durchgeführt hat oder aber die Regionalgruppensprecher:innen gegen die Interessen des Verbandes verstoßen hat bzw. haben.

4. Aufgaben der Regionalgruppensprecher:innen

(1)

Die Regionalgruppensprecher:innen initiieren regionale Veranstaltungen.

(2)

Die Regionalgruppensprecher:innen sind verpflichtet, auf Einladung an Vorstandssitzungen, sei es zu allgemeinen oder speziellen Fragestellungen die Regionalgruppe oder die Region betreffend, zumindest per Video-Konferenz, teilzunehmen. Die wiederholte Nichtteilnahme trotz Einladung ist ein Grund zur Abberufung.

(3)

Die Regionalgruppensprecher:innen sind gegenüber der Geschäftsführung und gegenüber dem Vorstand auf Anforderung berichtspflichtig. Sie haben zumindest einmal jährlich gegenüber der Geschäftsführung, dem Vorstand und auf Anforderung auch gegenüber der Mitgliedervertretung zu berichten.

5. Regionalgruppensprecher:in als Ehrenamt

(1)

Die Regionalgruppensprecher:innen sind ehrenamtlich tätig. Ein Aufwendungsersatz ist ausgeschlossen, es sei denn, der Aufwendungsersatz ist ausdrücklich von der Geschäftsführung zugesagt. Ein Aufwendungsersatz kommt für Raum-, Fahrt-, Übernachtungs-, Verpflegungs- und Referentenkosten in Betracht.

(2)

Einladungen zu Regionalgruppentreffen erfolgen auf der Grundlage eines Entwurfs der Regionalgruppensprecher:innen durch die Geschäftsstelle. Dies gilt gleichermaßen für sonstige Veranstaltungen der Regionalgruppe.

Die Regionalgruppenordnung wurde am 1.10.2021 vom BNW-Vorstand beschlossen.